

# Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 325/22

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**L 12 KR 325/22**

Durchwahl

263

Datum

20.10.2022



Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass Bild- und Tonaufnahmen verboten sind.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass ein ungebührliches Verhalten durch Ordnungsgeld und eventuell strafrechtlich geahndet werden wird, sollte dieses geschehen.

Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid rechtskräftig werde.

Der Kläger wiederholt, nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- **IM NAMEN DES VOLKES** -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 1590/20, wird verworfen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

---

Dr. Hesral  
Vorsitzender

---

Grätz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:  
Ende der Verhandlung:

11.57 Uhr  
12.47 Uhr

# Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 325/22  
S 17 KR 1590/20



**BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-  
Straße 28, 81739 München - ZE25MC032 -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -  
Krankenversicherung

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in  
München

am 19. Oktober 2022

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Hesral, die Richterin  
am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht  
Dr. Reich-Malter sowie die ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 1590/20, wird verworfen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt die Erstattung von Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2015.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert, seine Ehefrau ist ebenfalls bei der Beklagten krankenversichert.

Mit Schreiben vom 26.06.2020, eingegangen am 29.06.2020, stellte der Kläger für sich und seine Ehefrau unter Verweis auf einen im Dezember 2018 geführten Schriftwechsel mit der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen über der Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 1 SGB V für die Jahre 2015 bis 2019. Dem Antrag waren neben dem ausgefüllten Formular „Einkommenserklärung zum Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen über der Belastungsgrenze“ u.a. sowohl diverse Belege für Zuzahlungen als auch Einkommensnachweise, die Jahre 2015 bis 2019 betreffend, beigefügt. Man bitte die Nachweise zu prüfen und die über der Maximalbelastung von 1% der jährlichen Einnahmen liegenden Beträge zu erstatten.

Der Kläger bezieht eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von 2.105,69 € brutto monatlich ab 01.01.2015 und in Höhe von 2.149,85 € brutto ab 01.07.2015. Daneben bezieht er eine monatliche Rente nach § 17a des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Höhe von 300,- € monatlich. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 € zum 01.02.2015 und in Höhe von 62.325,86 € zum 01.11.2015 informiert.

Die Ehefrau des Klägers bezog ab dem 01.01.2015 eine monatliche Altersrente in Höhe von 324,16 € brutto, ab 01.07.2015 in Höhe von 330,96 € brutto; darüber hinaus Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung in Höhe von 4800,- € für das Jahr 2015.

Die Beklagte setzte erstmals mit Bescheid vom 28.01.2015 die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 58,62 € ab 01.02.2015 fest und führte aus, dass die Kapitalzahlung als Versorgungsbezug zu werten und während eines Zeitraums von 10 Jahren 328,37 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 39.404,17 €) als monatlicher Zahlbetrag zu berücksichtigen sei. Mit weiterem Bescheid vom 30.10.2015 setzte die Beklagte die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.11.2015

fest. Der Betrag für die Beitragsabrechnung wurde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Es ergab sich eine weitere beitragspflichtige Einnahme in Höhe von monatlich 519,38 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 62.325,86 €). Gegen diese Verbeitragung hat der Kläger mehrere Klagen zum Sozialgericht München erhoben und gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt, über die zwischenzeitlich entschieden wurde (L 4 KR 568/17, L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22).

Mit Bescheid vom 02.07.2020 lehnte die Beklagte eine Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 ab, da der Anspruch bereits verjährt sei. Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren gemäß § 45 SGB I in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Nachdem der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung für das Jahr 2015 erst am 29.06.2020 bei der Beklagten eingegangen sei, sei dieser Anspruch bereits verjährt.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 09.07.2020 Widerspruch ein und verwies auf einen bereits im Dezember 2018 erstmals gestellten Antrag vom 14.12.2018, bei der Beklagten eingegangen am 18.12.2018. Der Antrag für die Erstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 sei somit nicht verjährt. Daran ändere auch die Verzögerung in der Beschaffung und Zusammenstellung aller notwendigen Daten nichts. Er führe das Widerspruchsverfahren auch für seine Ehefrau.

Nachdem die Beklagte zunächst bei ihrer Rechtsauffassung verblieb, übersandte der Kläger ein Schreiben der Beklagten vom 20.12.2018, in der diese den Erhalt des Antrages vom 14.12.2018 bestätigte. Daraufhin nahm die Beklagte mit Bescheid vom 27.11.2020 den Bescheid vom 02.07.2020 zurück und errechnete mit Bescheid vom 04.12.2020 die Belastungsgrenze des Klägers und seiner Ehefrau für 2015 wie folgt:

**Einkommen Ehemann:**

Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2015:  $6 \times 2.105,69 \text{ €} = 12.634,14 \text{ €}$

Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2015:  $6 \times 2.149,85 \text{ €} = 12.899,10 \text{ €}$

Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung:

01.11.2015 bis 31.10.2025:  $2 \times 519,38 \text{ €} = 1.038,76 \text{ €}$

01.02.2015 bis 31.01.2025:  $11 \times 328,37 \text{ €} = 3.612,07 \text{ €}$

**Einkommen Ehefrau:**

Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung 2015: 4800 €

Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2015:  $6 \times 324,16 \text{ €} = 1.944,96 \text{ €}$

Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2015:  $6 \times 330,96 \text{ €} = 1.985,76 \text{ €}$

Insgesamt ergab sich ein Jahresbruttoeinkommen des Ehepaars in Höhe von 38.914,79 €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von 5103,- € für 2015 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von 33.811,79 €. Die Belastungsgrenze betrage für chronisch Kranke 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Als Belastungsgrenze wurde 1% aus 33.811,79 €, nämlich 338,12 € für das Jahr 2015 ermittelt.

Für das Jahr 2015 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:

Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns:

Margareten-Apotheke: 2015: 120 €

Gesetzliche Zuzahlung der Ehefrau:

Physiotherapie 13.03.2015: 94,80 €

Physiotherapie 03.06.2015: 94,80 €

Physiotherapie 12.08.2015: 94,80 €

Physiotherapie 28.10.2015: 99,60 €

Margareten-Apotheke: 15 €

Elch-Apotheke: 2015 10 €

Antonius-Apotheke: 326,50 €

Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen 855,50 €, abzüglich der persönlichen Belastungsgrenze in Höhe von 338,12 € errechnete sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 517,38 €. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach ein Widerspruch zur AOK möglich sei.

Für die Jahre 2016 bis 2019 errechnete die Beklagte die Erstattung von Zuzahlungen mit Bescheiden vom 02.07.2020, geändert durch Teilabhilfebescheide vom 29.10.2020. Der Kläger legte gegen alle Bescheide auch im Namen seiner Ehefrau Widerspruch ein.

Am 16.11.2020 erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht München gegen die Bescheide vom 02.07.2020 betreffend die Jahre 2015 bis 2019, für 2016 bis 2019 geändert durch Teilabhilfebescheide vom 24.10.2020, die zunächst unter dem Az. S 17 KR 1590/20 geführt wurde. Zur Begründung wurde wie schon im Widerspruchsverfahren - auf das We-

sentliche in der Sache reduziert - ausgeführt, dass die Beklagte in jedem Jahr einen Versorgungsbezug aus den Kapitallebensversicherungen in Höhe von 10.173,- € zu Unrecht als Einkommen gewertet habe. Dadurch sei die persönliche Belastungsgrenze in jedem Jahr um 101,73 € zu hoch angesetzt worden. Diesen Betrag wolle man erstattet erhalten.

Die Beklagte hat die Widersprüche gegen die Bescheide vom 02.07.2020 geändert durch Teilabhilfebescheide vom 24.10.2020 hinsichtlich der Erstattung der Zuzahlungen für die Jahre 2016 - 2019 mit vier Widerspruchsbescheiden vom 15.12.2020 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 20.04.2021 teilte die Beklagte mit, dass gegen den Bescheid vom 04.12.2020 betreffend die Erstattung der Zuzahlungen für das Jahr 2015 kein Widerspruch eingelegt worden sei.

Der Kläger vertrat die Auffassung, der Widerspruch sei bereits am 09.07.2020 gegen den Bescheid 02.07.2020 erhoben worden, dies gelte auch für den Bescheid vom 04.12.2020, da bekannt sei, dass er gegen alle die Kapitallebensversicherungen betreffenden Bescheide der Beklagten vorgehe. Im Übrigen wiederholte er die umfangreichen Ausführungen zur Frage der Verbeitragung von Kapitallebensversicherungen.

Der Ankündigung des Sozialgerichts, eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu beabsichtigen, widersprach der Kläger und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wies das Sozialgericht darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 1 KR 1/07 R) bei der Ermittlung der Belastungsgrenze bei § 62 SGB V nur die tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Kalenderjahres zu berücksichtigen seien, für das die Belastungsgrenze zu berechnen sei. Fiktives Einkommen sei nicht zu berücksichtigen. Daher stelle sich die Frage, ob das fiktive Einkommen aus den Kapitalleistungen, die im Jahr 2015 ausbezahlt wurden, tatsächlich in den Folgejahren als Einkommen im Sinne des § 62 SGB V zu berücksichtigen sei oder nur im Jahr 2015 als Einkommen angerechnet werden könne. Den Bedenken schloss sich die Beklagte an und teilte am 14.03.2022 mit, dass sie von ihrer bisherigen Rechtsauffassung abweiche mit der Folge, dass die Zahlung der Kapitalleistungen nur noch dem Jahr 2015 zuzuordnen sei, dort allerdings in voller Höhe. Die Neuberechnung für die Kalenderjahre 2016 - 2019 ohne Heranziehung der Versorgungsbezüge aus einer Kapitalleistung monatlich in Höhe von 519,38 € und 328,37 € ergebe im Gegenzug eine Nachzahlung von 101,73 € jährlich.

Eine zunächst beabsichtigte Verrechnung der Nachzahlungen für die Jahre 2016 - 2019 mit der entsprechend der erhöhten Belastungsgrenze für 2015 erfolgten Überzahlung der Erstattung der Zuzahlungen nahm die Beklagte nach richterlichen Hinweis auf die vermutliche Bestandskraft des Bescheides vom 04.12.2020 zurück.

Der Kläger wehrte sich in der Folge auch gegen eine Berücksichtigung der (gesamten) Kapitaleistungen im Jahr 2015.

Mit Beschluss vom 09.06.2022 hat das Sozialgericht aus dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vier Verfahren betreffend die Kalenderjahre 2016 - 2019 abgetrennt (S 17 KR 668/22, S 17 KR 669/22, S 17 KR 670/22 und S 17 KR 671/22). Dies kritisierte der Kläger mit Schreiben vom 27.06.2022. Er habe eine Klage eingereicht, eine Klage sei ein Rechtsmittel des Klägers und nicht ein Spielzeug der Richterin.

Das Sozialgericht hat die Klage betreffend das Jahr 2015 mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 abgewiesen. Das SG habe durch Gerichtsbescheid entscheiden können, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweise und der Sachverhalt geklärt sei. Eine Anhörung der Beteiligten habe stattgefunden, einer Zustimmung der Beteiligten bedürfe es nicht.

Die Klage vom 16.11.2020 gegen den Bescheid vom 04.12.2020 über die Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 sei unzulässig, da dieser Bescheid nach § 77 SGG bestandskräftig geworden sei, ein Widerspruchsverfahren nach § 78 SGG sei nicht durchgeführt worden. Die Klage habe sich zunächst gegen den Bescheid vom 02.07.2020 gerichtet, mit dem die Beklagte den Antrag auf Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 abgelehnt hatte, weil sie von Verjährung ausging.

Diesen Bescheid habe die Beklagte nach Widerspruch des Klägers mit ihrem Bescheid vom 27.11.2020 zurückgenommen und am 04.12.2020 eine neue Entscheidung getroffen, mit der eine Erstattung der Zuzahlung für 2015 in Höhe von 517,38 € gewährt wurde. Auch wenn die Beklagte den Bescheid vom 04.12.2020 nicht als Abhilfebescheid bezeichnet habe und auch keine Kostenentscheidung nach § 63 SGB X getroffen habe, sei dieser Bescheid als (Voll-) Abhilfebescheid auszulegen. Im Bescheid vom 02.07.2020 sei keine Berechnung der Erstattung der Zuzahlungen für das Jahr 2015 erfolgt, sondern der Anspruch wegen Verjährung - zu Unrecht - abgelehnt.

Der Widerspruch des Klägers sei damit begründet worden, dass die Erstattung für das Jahr 2015 nicht verjährt sei, weil die Ehefrau des Klägers bereits mit Schreiben vom

14.12.2018 einen Antrag auf Erstattung der Zuzahlung gestellt habe. Diesem Begehren des Widerspruchsführers sei die Beklagte in ihrem Bescheid vom 04.12.2020 voll nachgekommen und habe einen für das Kalenderjahr 2015 zu erstattenden Betrag in Höhe von 517,38 € gewährt. Der Bescheid vom 04.12.2020 sei auch nicht Gegenstand des Klageverfahrens nach § 96 SGG geworden, da es sich hierbei nicht um einen Teilabhilfebescheid, sondern um eine volle Abhilfe handele, selbst wenn sich das Widerspruchsbegehren des Klägers bezüglich der weiteren Kalenderjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 darauf richte, dass die Versorgungsbezüge aus der Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG beim Bruttoeinkommen nicht berücksichtigt werden dürften. Hinsichtlich des Kalenderjahres 2015 sei dem Begehren des Klägers auf eine Berechnung der Erstattung voll stattgegeben worden. Die Umstellung der Klage mit Schriftsatz vom 15.03.2021 gegen den Bescheid vom 04.12.2020 könne nicht als Widerspruch ausgelegt werden, da dieser zweifellos nicht fristgemäß erfolgt sei. Aufgrund der Bestandskraft des Abhilfebescheids vom 04.12.2020 sei es dem Gericht verwehrt, eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

Hiergegen hat der Kläger am 04.08.2022 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Eine mündliche Verhandlung beim Sozialgericht hat der Kläger nach Erlass des Gerichtsbescheides nicht beantragt. Der mit „Berufung“ überschriebene Schriftsatz nennt die Aktenzeichen des Sozialgerichts wie folgt: „S 17 KR 1590/20 (und S 17 KR 668/22, S 17 KR 669/22, S 17 KR 670/22, S 17 KR 671/22)“. Die Begründung der Berufungsklage entspreche den Anträgen und der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht. Sodann wurde vorgetragen, es seien diverse Verfahrensfehler und Rechtsbrüche begangen worden. Die Abschriften der sogenannten Gerichtsbescheide seien rechtsungültig. Die Gerichtsbescheide würden nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen gelten. Die persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung in einem nichtexistenten Gerichtsbescheid sei ebenso wenig existent. Die Verweigerung der mündlichen Verhandlung sei ein Verfahrensmangel. Die Berufung sei also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 12.08.2022 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen den Gerichtsbescheid mangels Zulassung nicht statthaft sei. Aufgrund der in dem Berufungsschriftsatz dargelegten Ausführungen gehe der Senat aber davon aus, dass gegen den Gerichtsbescheid betreffend das Jahr 2015 von dem Kläger nicht Berufung, sondern Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden sollte. Es sei da-

her beabsichtigt, das Verfahren L 12 KR 325/22 nicht als Berufungsverfahren, sondern als Nichtzulassungsbeschwerde zu werten (mit gegebenenfalls neuem Aktenzeichen).

Diesem Ansinnen widersprach der Kläger mit Schreiben vom 17.08.2022 unmissverständlich. Er habe nicht die Absicht eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen. Die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid sei vielmehr nicht existent. Daraufhin wurde der Kläger mit Schreiben vom 24.08.2022 darauf hingewiesen, dass die Berufung mangels Erreichens der Berufungssumme nicht zulässig sei.

Am 30.08.2022 wiederholte der Kläger seine Rechtsauffassung zu § 144 SGG. Die RichterIn der ersten Instanz habe die Berufung zwar nicht zugelassen, ihre Nichtzulassung sei aber nichtig, daher sei das BayLSG an die Zulassung gebunden, § 144 Abs. 3 SGG. Insbesondere habe es eine Klage und eine Berufungsklage gegeben, betreffend die Jahre 2015 bis 2019, sodass die Berufungssumme 750,- € übersteige bzw. das Verfahren wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe.

Mit Schreiben vom 19.09.2022 erfolgte eine Replik zu den Ausführungen der Beklagten in den Verfahren L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22. Er habe genug Verfahrensmängel aufgezeigt, die eine Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 SGG zur Folge haben müssten.

Mit Schriftsatz vom 30.09.2022 hat der Kläger klargestellt, dass nur er Kläger und Berufungsführer sei, nicht aber seine Ehefrau, die er nur im Widerspruchsverfahren vertreten habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angekündigt, den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen. Daraufhin hat der Vorsitzende ihn darauf hingewiesen, dass er den im Klageverfahren gestellten Antrag sinnvollerweise um eine Aufhebung des Gerichtsbescheides ergänzen müsse, weil dieser sonst rechtskräftig werde. Der Kläger teilte mit, dennoch nur den Klageantrag stellen zu wollen. Zur Begründung verweist er sinngemäß auf seine rechtliche Vorstellung der Regelung des § 105 SGG. Nach seiner Auffassung sei der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts nicht existent, da er mündliche Verhandlung beantragt habe.

Der Kläger beantragt daher,

die Bescheide des Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 und die Bescheide mit Teilabhilfe für 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 werden aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Verfahrensakten beider Instanzen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Sie ist gem. § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750,- € nicht übersteigt.

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen, § 158 SGG Satz 1.

Der Senat legt das Rechtsmittel des Klägers als Berufung und nicht als Nichtzulassungsbeschwerde aus, weil nur dies seinem wirklichen, trotz richterlichen Hinweises ausdrücklich geäußerten Willen entspricht. Der Senat hat den Kläger mit Schreiben vom 12.08.2022 darauf hingewiesen, dass statthaftes Rechtsmittel allein die Nichtzulassungsbeschwerde sei und aufgrund der im „Berufungsschriftsatz“ gemachten Ausführungen, die „persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung (Az. 1590/20)“ sei nicht existent,

das Rechtsmittel als Nichtzulassungsbeschwerde ausgelegt werde. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom 17.08.2022 ausgeführt, keine Absicht zu haben und gehabt zu haben, eine Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Hieran ist der Senat gebunden. Eine Auslegung des Rechtsmittels als - hier allein statthafte - Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ausdrücklichen Willen des Klägers kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt. Dieser Betrag wird nicht erreicht.

Nachdem der Kläger uneingeschränkt Berufung eingelegt hat, ist für die Ermittlung des Beschwerdewertes darauf abzustellen, was das SG dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinen Berufungsanträgen weiterverfolgt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 144, Rn. 14 unter Verweis u.a. auf BSG 04.07.2011 - B 14 AS 30/11 B; 13.06.2013 - B 13 R4 137/12 B). Der Beschwerdewert richtet sich bei Trennung der Verfahrenen in erster Instanz nach dem verselbstständigen Prozessteil, gegen den die Berufung eingelegt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 144, Rn. 18a)

Vorliegend verfolgt der Kläger sein Begehren auf Festsetzung einer niedrigeren Belastungsgrenze ohne Berücksichtigung der Versorgungsbezüge aus der Kapitalisierung von Lebensversicherungen bei der Berechnung der Gesamtbruttoeinnahmen weiter. In dem hier allein streitgegenständlichen Bescheid vom 04.12.2020 hatte die Beklagte das Gesamtbruttoeinkommen des Klägers und seiner Ehefrau mit 38.914,79 € berechnet, wobei auf die Versorgungsbezüge 4.650,83 € entfallen. Abzüglich des Ehegattenabschlags (5.103,- € für 2015) errechneten sich 33.811,79 €. Daraus ergab sich eine persönliche Belastungsgrenze (1%) von 338,12 € für 2015, die bei 855,50 € (anerkannten und nicht angegriffenen) Zuzahlungen zu einer Erstattung von 517,38 € (855,50 € ./. 338,12 €) führte. Bei Zugrundelegung des klägerischen Begehrens auf Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge würde sich das Jahresbruttoeinkommen um 4.650,83 € auf 29.160,96 € reduzieren, woraus sich eine persönliche Belastungsgrenze von 291,61 € errechnet. Die Erstattung der über der Belastungsgrenze liegenden Zuzahlungen würde sich damit auf 563,89 € erhöhen, was eine Differenz von 46,51 € zu den bereits gewährten Erstattungen bedeutet. Selbst wenn man wie der Kläger von einer Mehrererstattung von 101,73 € aus-

geht (fiktive Versorgungsbezüge für die Jahre 2016 bis 2019 von je 10.173,- €, davon 1%; so vom Kläger ausdrücklich beziffert im Schriftsatz vom 10.09.2022 auf Seite 2 unter dem Punkt „Lüge 9“), liegt diese Summe weit unter der maßgeblichen Berufungssumme von 750,- €.

Auch der Einwand, er habe nur eine Klage und eine Berufung eingereicht, die das Sozialgericht sodann rechtswidrig getrennt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dabei kann zunächst offenbleiben, ob die Einbeziehung der Bescheide für die Jahre 2016 bis 2019 trotz Trennung der Verfahren durch das Sozialgericht als unzulässige Klageerweiterung zu werten ist oder die Berufung dann wegen doppelter Rechtshängigkeit (wegen der diese Jahre betreffenden anhängigen Berufungsverfahren L 12 KR 326/22 bis 329/22) unzulässig wäre. Denn selbst ausgehend von dem ausdrücklich gestellten Antrag betreffend die Jahre 2015 bis 2019 mit einer weiteren Zuzahlung von 101,73 € für jedes der fünf Jahre beträgt die Berufungssumme lediglich 508,65 €.

Die Berufung betrifft auch weder wiederkehrende noch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr. Der wiederkehrenden und laufenden Leistung sind die Wiederholung, die Gleichartigkeit und der Ursprung in demselben Rechtsverhältnis gemeinsam (BSG Urteil vom 22.9.1976 - 7 RAr 107/75 - SozR 1500 § 144 Nr 5). Leistungen beruhen auf demselben Rechtsverhältnis, wenn ihnen derselbe Leistungsfall zu Grunde liegt (BSG Urteil vom 18.3.1982 - 7 RAr 50/80 - SozR 4100 § 118 Nr 10), auf den die Einzelansprüche zurückgeführt werden können. Lediglich ein natürlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang oder dasselbe Sozialrechtsverhältnis reichen hierfür nicht aus. Der Bescheid einer Krankenkasse, mit dem diese die Belastungsgrenze des Versicherten für ein Kalenderjahr feststellt, entscheidet ausschließlich über die Zuzahlungspflicht für dieses Kalenderjahr (so auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 2017 – L 4 KR 2391/17 –, juris) und stellt keine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehrere Kalenderjahre dar.

Das Sozialgericht hat die Berufung gerade nicht rechtswirksam zugelassen (§ 144 Abs. 2 SGG), sodass der Senat auch nicht - wie der Kläger meint - nach § 144 Abs. 3 SGG an die Zulassung gebunden ist. Gründe, warum die Nichtzulassung nichtig sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Auch die von dem Kläger aufgeführten vermeintlichen „Verfahrensmängel“ der ersten Instanz - deren Vorliegen unterstellt - führen zu keinem anderen Ergebnis. Nach § 144 Abs.

2 Nr. 3 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Hierfür hätte der Kläger jedoch Nichtzulassungsbeschwerde erheben müssen, denn nur auf diese Beschwerde hin hätte der Senat die Berufung ggf. wegen – vermeintlicher - Verfahrensfehler zulassen können. Der Kläger hat aber trotz entsprechenden Hinweises der Berichterstatterin ausdrücklich verneint, eine Nichtzulassungsbeschwerde erheben zu wollen. Da die Berufung aber - wie oben ausgeführt -, bereits unzulässig ist, ist es dem Senat verwehrt, die - vermeintlichen - Verfahrensverstöße zu prüfen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist der Gerichtsbescheid auch ergangen. Soweit der Kläger seine Auffassung wohl durch § 105 Abs. 3 2. Hs. SGG gestützt sieht, übersieht er, dass der Gerichtsbescheid nach dieser Vorschrift nur dann als nicht ergangen gilt, wenn beim Sozialgericht rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt wird. Nach § 105 Abs. 2 SGG kann mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden, wenn - wie hier - die Berufung nicht gegeben ist. Hierauf ist der Kläger in der dem Gerichtsbescheid angehängten Rechtsmittelbelehrung (dort im 2. Absatz) ausdrücklich hingewiesen worden. Einen solchen Antrag nach Zustellung des Gerichtsbescheides hat der Kläger nicht gestellt.

Im Hinblick auf den Beschwerdewert von maximal 101,73 € und damit nicht mehr als 750,- € war die Berufung als unzulässig zu verwerfen, § 158 Satz 1 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und richtet sich nach dem Unterliegen des Klägers.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte

34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

### III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Hesral

Dr. Reich-Malter

Kunz



Absender:

Bayer. Landessozialgericht  
Ludwigstr. 15  
80539 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

09.11.22 *fluido*

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen